

Kurzprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 21.07.2015
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Feuerwehrraum

zu 1 Bekanntgaben

- Investitionsförderung:
Die Gemeinde Hausen i.W. erhält vom Land eine pauschale Investitionsförderung nach dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) i.H.v. 19.192,13 € (Zeitraum: 2015-2018).
- Bauanträge:
Folgende Bauanträge wurden befürwortend an die Bauaufsichtsbehörde zur Genehmigung weitergeleitet:
 - Erweiterung des vorhandenen Wohnraumes durch Dachgauben, Bergwerkstr. 51
 - Errichtung eines Schopfes, Bühlerstr. 1
- Brennetpark:
Das Baumgutachten liegt vor. Die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit werden am kommenden Mittwoch mit dem Gutachter besprochen. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten bleibt der Park geschlossen. Laut bestehendem Pachtvertrag liegt die Haftung und die Verkehrssicherungspflicht des Parkgeländes bei der Gemeinde.

zu 2 Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung

keine

zu 3 Anfragen aus dem Zuhörerkreis

keine

zu 4 Städtebauliche Sanierung Ortsmitte/Bürgerzentrum; Beschluss über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes als Satzung

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist im Jahre 2015 nach mehrmaliger vorangegangener Antragstellungen mit dem Erneuerungsgebiet „Ortsmitte/Bürgerzentrum“ in das Bund-Ländersanierungsprogramm – Kleinere Städte Und Gemeinden (LRP-Programm) aufgenommen worden. Der Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg, datiert vom 17.03.2015, gewährt der Gemeinde zuerst 800.000,00 € Finanzhilfen, was einem Förderrahmen von 1.333.333,00 € entspricht.

Auf dieser Grundlage ist es nunmehr möglich, das im Jahre 2015 bereits untersuchte Gebiet „Ortsmitte/Bürgerzentrum“ in der Mitte von Hausen nach § 142 BauGB als Satzung förmlich festzulegen.

Die Gesamtmaßnahme wird gemäß 142 Abs. 3 BauGB im **umfassenden Verfahren** durchgeführt, da in Teilen des Erneuerungsgebietes bodenordnende Maßnahmen vorgesehen sind. Dabei können im Einzelfall auch sanierungsbedingte Wertsteigerungen von betroffenen Grundstückseigentümern erhoben bzw. mit Zuschüssen /Entschädigungen verrechnet werden.

Die zu beschließende Satzung ist als Anlage zu dieser Vorlage beigefügt. Sie ist nach Zustimmung durch den Gemeinderat gemäß § 143 BauGB ortsüblich bekannt zu machen; und beim Grundbuchamt den Eintrag des Sanierungsvermerks auf den jeweiligen, betroffenen Grundstücken zu veranlassen.

Herr Roland Hecker Kommunalentwicklung GmbH, mit der Betreuung der Sanierung beauftragt, erläutert die Durchführung der geplanten Sanierungsmaßnahme Ortsmitte-Bürgerzentrum und beantwortet die Fragen der anwesenden Gemeinderäte und Zuhörer. Er weist darauf hin, dass die Festsetzung als Sanierungsgebiet von den Grundstückseigentümern nur dann Ausgleichsbeträge erhoben werden, wenn nach sorgfältiger Abwägung durch die Sanierung grundstücksbezogene Vorteile entstehen. Mit den betroffenen Eigentümern wird im gegebenen Fall rechtzeitig Kontakt aufgenommen. Bürgermeister Bühler kündigt für das Sanierungsverfahren regelmäßige Bürgerinformation/Bürgerveranstaltungen an.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das als Anlage beigefügte Erneuerungsgebiet mit der entsprechenden Gebietskulisse als förmlich festzulegendes Erneuerungsgebiet zu beschließen und der beigefügten Satzung zuzustimmen, in welcher das umfassende Verfahren bei der Durchführung der Gesamtmaßnahme angewandt wird.

einstimmig beschlossen

Gemeinderat Eichin ist als Grundstückseigentümer im Sanierungsgebiet gem. § 18 Abs 1 GemO befangen. Er hat an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen

zu 5 Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften GERN-DELLEN III, Billigung des Entwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

VERFAHRENSSTAND:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 29.07.2014 beschlossen, für das Gebiet „Gern-Dellen III“ einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufzustellen. Das beauftragte Planungsbüro hat daraufhin ein Planungskonzept ausgearbeitet, auf dessen Grundlage zur Abklärung der zu erwartenden Schalleinwirkungen aus der benachbarten Sportanlage ein Lärmschutzgutachten eingeholt wurde. Aufgrund der Ergebnisse wurde das Plankonzept überarbeitet mit dem Ziel, den bestmöglichen Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Sportbetrieb zu erreichen. Auf dieser Grundlage wurde der Bebauungsplan Entwurf zur Offenlage ausgearbeitet. Der Entwurf liegt den Gemeinderäten vor und wird in der Sitzung vorgestellt.

ZIELE UND ZWECKE DER BEBAUUNGSPLAN-AUFSTELLUNG

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gebietes geschaffen werden.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der Flächennutzungsplan stellt im Planbereich eine Öffentliche Grünfläche/Friedhofserweiterung dar. Gemäß § 13 a BauGB kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren auch dann aufgestellt werden, wenn er den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der vierten Fortschreibung angepasst

Herr Fleischer erläutert den Planentwurf und beantwortet die Fragen der anwesenden Bürger.

Wesentliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Gern-Dellen III:

6 Bauplätze Grundstücksfläche jeweils unter 500 qm, Allgemeines Wohngebiet, II –geschossige Bauweise, in den einzelnen Baufenstern können Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden. Die max. Höhe de Gebäude ist auf 10,50 m festgelegt. Auf der Grundlage des Lärmschutzgutachtens ist

an der Ostseite des Baugebietes zum Sportplatz hin eine 70 m lange 2,50 m bis 2,80 m hohe Lärmschutzwand eingeplant. Sie ist Bestandteil der Erschließungsanlagen und wird in den anfallenden Erschließungskosten mitberücksichtigt. Weitere Festsetzung zugunsten des Schallschutzes sind Vorschriften über offenbare Fenster in schutzwürdigen Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer). Zum Schutz der Leichtigkeit des Verkehrs wird die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen ab 50 qm auf 1,5 Stellplätze und für Wohnungen ab 100 qm auf 2,0 Stellplätze erhöht. Herr Fleischer deutet auf die Option hin, vorhandene öffentliche Stellplätze entlang der Lärmschutzwand zu vermieten oder zu verkaufen.

Herr Kunz erläutert die Abwägung der Umweltbelange. Zwar werden 400 qm mehr an Flächen versiegelt, Maßstab für die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist der bestehende Bebauungsplan in dem die Fläche noch als Friedhofsweiterungsfläche ausgewiesen ist. Im Ergebnis der Abwägung ist lediglich die Pflanzung eines zusätzlichen Baumes erforderlich..

WEITERES VORGEHEN:

Nach der Billigung des Planentwurfes und Beschluss über die öffentliche Auslegung wird der Plan für 1 Monat ausgelegt. Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden geprüft. Anschließend, voraussichtlich Ende September 2015 kann der Satzungsbeschluss gefasst werden und mit der Erschließung und Vermarktung der Grundstücke begonnen werden. Bürgermeister Bühler rechnet auf Anfrage eines Zuhörers, dass die Grundstücke im Frühjahr 2016 bebaubar sein können.

Beschluss:

Der Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften vom 21.07.2015 wird gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
einstimmig beschlossen

zu 6 Bebauungsplan Bürgerzentrum, Auftrag zur Erstellung eines Quartierskonzepts

Der energetischen Planung des Bebauungsplanes Bürgerzentrum soll ein Quartierskonzept zugrunde gelegt werden.

Es wurden Angebote von Energiedienst (ED), badenovaKonzept und der Stadtwerke Bad Säckingen (SWS) angefordert.

Nach Vorstellung im Ausschuss und weiterer Beratung soll der Auftrag an ED übertragen werden. Das Angebot beläuft sich auf 53.900 €. Die Kosten für Gemeinde nach Abzug Zuschuss liegen bei 18.900 €.

Aufgabenbeschreibung Energiekonzept.

Die Entwicklung des Energiekonzeptes soll mit Hilfe eines KfW geförderten Quartierskonzeptes durchgeführt werden.

Folgende Punkte sollen in diesem Quartierskonzept betrachtet werden:

1. Prüfung der zukünftigen Anforderungen an die Wärmeversorgung mit Variantenuntersuchung:

- Das beschriebene Gebiet soll durch ein Nahwärmenetz mit Wärme versorgt werden
- Hauptwärmequelle soll eine Holzhackschnitzelanlage sein, da die Gemeinde Hausen genügend eigenen Wald besitzt und die Möglichkeit für eine eigene Holzhackschnitzelproduktion besteht.
- Standort für diese Heizzentrale soll im Gebiet geprüft werden. Gleichzeitig soll die Möglichkeit für den Standort am Ortsrand (Bereich Baldersau / Teichgraben) auf einem gemeindeeigenen Grundstück geprüft werden.
- Als Grundlastwärmeerzeuger und als Eigenstromerzeuger soll der Einsatz eines BHKW betrachtet werden, für welches der gleichzeitige Einsatz als Notstromaggregat betrachtet und geprüft werden soll

2. Einbindung des „Musternotfallplan Stromausfall“:

- Als Variante für den Sommerbetrieb und als Grundlastwärmeerzeuger für das Wärmenetz soll der Einsatz einer Wärmepumpe in Verbindung mit Photovoltaik geprüft werden. (Luft oder Sole) evtl. Grundwasser- oder Abwasserwärmenutzung (Wasserschutzzone 3, 3a).
- Varianten für die Wärmeversorgung im Überblick:
- Variante 1: Holzhackschnitzel + Spitzenlast Gas

- Variante 1a: Holzhackschnitzel + BHKW Grundlast
- Variante 1b: Holzhackschnitzel + Wärmepumpe + PV für Sommerbetrieb
- Variante 2: BHKW + Spitzenlast Gas
- Referenzvariante: Gas mit Biogasbeimischung

3. Prüfung der zukünftigen Anforderungen an die Stromversorgung:

- Geeigneten Standort für eine kundeneigene Trafostation festlegen
- Entwicklung eines Eigenstromvermarktungskonzeptes in den kommunalen Gebäuden des betrachteten Gebietes.
- Besonderes Augenmerk soll in diesem Quartier auf die Einhaltung und die Umsetzung des „Musternotfallplan Stromausfall 01.04.2014“ gelegt werden.
- Photovoltaikanlage, Batteriespeicher, Notstromaggregat, Notstromfähiges BHKW
- Im Falle eines flächendeckenden und langanhaltenden Stromausfalles soll mindestens in der Festhalle und öffentlichen Räumen die Wärme und Stromversorgung (wichtigsten Stromverbraucher und definierte Steckdosen) für eine bestimmte Zeit (Tage) aufrechterhalten werden können.
- Entwicklung eines Wege- und Straßenbeleuchtungskonzeptes durch ED
- Die Stromversorgung muss so ausgelegt werden, dass Großveranstaltungen auf den Freiflächen des Geländes mit ausreichender Leistung versorgt werden können. Hierfür ist ein entsprechender Anschlusspunkt vorzusehen.

4. Mobilitätskonzept:

- Die Parkplätze im Bereich Halle/Rathaus sollen im Mobilitätskonzept betrachtet werden
- Allgemein zugängliche „Stromparkplätze“ mit Ladesäule.
- Car Sharing
- E-Bike Station
- Anbindung des Gebietes an ÖPNV

5. Erschließungskonzept / Erschließungsträgerschaft

GR Klemm fragt, welche Gründe für die Entscheidung zugunsten Energiedienst ausschlaggebend waren. Bürgermeister Bühler erwidert, dass ED aufgrund ihrer geleisteten Vorarbeiten und des bei ihr bereits vorhandenen örtlichen Datenbestandes aus dem Energienetz das Projekt für die Verwaltung entlastend umsetzen kann. Die Stadtwerke Bad Säckingen müsse diese Daten teilweise erst erarbeiten und anfordern, was zur Zusatzbelastung für die Verwaltung und zu Zusatzkosten führe. Nach Rückfragen zu den Referenzen der beiden Firmen sei die Firma Energiedienst für ein Projekt dieser Art besser geeignet.

Beschluss:

Der Auftrag für die Erarbeitung eines Quartierskonzeptes wird entsprechend dem vorliegenden Angebot an Energiedienst AG, Laufenburg, zum Angebotspreis von 53.92 € netto, zuzüglich 10.244,80 € MWSt = 64.164,80 € brutto vergeben. Ein Kfw-Antrag über 41.707,12 € (65 %) ist zu stellen. Eigenmittel der Gemeinde in Höhe von 22.457,68 € werden getragen.

mehrheitlich beschlossen: Ja 9 Nein 2

zu 7 Kleinkindbetreuung; Interkommunale Zusammenarbeit mit Zell, Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Gemeinderat;

Sachverhalt:

Auf der Basis der Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 26.4.2013 zur Kleinkindbetreuung zwischen der Stadt Zell und der Gemeinde Hausen im Wiesental wurde ein gemeinsamer Ausschuss gebildet.

Mitglieder des Ausschusses sind die Bürgermeister, die Hauptamtsleiter sowie je 4 Vertreter des Gemeinderats beider Vertragspartner.

Nach den Gemeinderatswahlen 2014 hat sich die Besetzung im Gemeinderat geändert. Die 4 Vertreter des Gemeinderates für diesen Ausschuss sind daher neu zu wählen.

Beschluss:

Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Kleinkindbetreuung zwischen der Stadt Zell im Wiesental und der Gemeinde Hausen im Wiesental vom 26.4.2013 werden folgende Vertreter des Gemeinderats in den gemeinsamen Ausschuss gewählt:

ermann Lederer, Willi Libor, Erich Greiner und Mathias Pfletschinger.

einstimmig beschlossen

zu 8 Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach, Beitritt der Gemeinde Hausen im Wiesental

Gründung des "Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lörrach "

Zur Verbesserung der Breitbandinfrastruktur im Landkreis hat der Kreistag am 09.07.2014 beschlossen, ein überörtliches Zuführungsnetz, ein sogenanntes Backbone, zu errichten. Dieses soll allen Gemeinden des Landkreises den diskriminierungsfreien Zugang zum weltweiten Datennetz mit großen Bandbreiten erlauben.

Aufsetzend auf dieses Backbone kann in den Gemeinden ein Ortsnetz errichtet werden, das entweder als Zwischenschritt Kabelverzweiger der Telekom mit Glasfaserkabeln anbindet (**Fiber To The Curb**) oder die Glasfasern bis direkt ins Gebäude des Endverbrauchers führt (**Fiber To The Building**).

Gemäß den Zielen der digitalen Agenda des Bundes sollte bis 2018 die flächendeckende Verfügbarkeit von 50 mbit/s Downloadgeschwindigkeit als Grundversorgung zur Verfügung stehen. Hierfür müssen Sofortmaßnahmen überall dort eingeleitet und umgesetzt werden, wo diese Bandbreite aktuell nicht zur Verfügung steht, sprich Marktversagen herrscht.

Bis 2030 wird von einem deutlich erhöhten Bandbreitenbedarf von im Durchschnitt 300 mbit/s ausgegangen. Dieser lässt sich nur durch einen kabelgebundenen flächendeckenden Ausbau des Glasfasernetzes bis an jedes Haus (FTTB) bewerkstelligen.

Die Planungen für alle bis 2030 notwendigen Schritte wurden bereits von den 35 kreisangehörigen Gemeinden unter Federführung des Landkreises begonnen.

Der Ausbau beginnt in Teilen bereits im Jahr 2015, im Jahre 2018 soll die erste große Bauphase abgeschlossen sein.

Warum soll der Ausbau in einem Zweckverband erfolgen?

Derzeit sind etablierte Breitband-Netzbetreiber aus wirtschaftlichen Gründen nicht bereit, flächendeckend Glasfasernetze bis zu einzelnen Gebäuden (FTTB) zu verlegen, obwohl deren Notwendigkeit in naher Zukunft unbestritten ist. Deshalb bleibt zur Sicherung der Wohn- und Wirtschaftsstandorte im Landkreis Lörrach nur die Alternative, das Glasfasernetz schrittweise in kommunaler Hand zu errichten und an Betreiber zu vermieten.

Dabei ist es von großer Bedeutung, dass das Netz überörtlich durch einen Backbone (Basisnetz) mit möglichst mehreren Betreiberoptionen verknüpft wird und der Netzbetrieb für alle Ortsnetze gebündelt vergeben werden kann. Auf diese Weise entstehen wirtschaftliche Synergien, das Netz ist durch seine Gesamtgröße interessant für Netzbetreiber, und es ergeben sich beträchtliche Vorteile bei den Fördermöglichkeiten.

Um die notwendige interkommunale Zusammenarbeit bei der Breitbandversorgung zu ermöglichen, soll mit allen Kreisgemeinden und dem Landkreis ein Zweckverband gegründet werden. Zweckverbände sind ein bewährtes Instrument interkommunaler Kooperation, eignen sich gut für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Daseinsvorsorge und wirtschaften nach den Vorschriften der Gemeindegewirtschaft. Kommunale Zusammenschlüsse können gemäß der Förderrichtlinie des Landes - Breitbandinitiative II - eine um 10% erhöhte Förderung bei Netzplanungen und eine um 30% erhöhte Förderung für den Breitbandausbau erhalten.

Nicht minder wichtig sind jedoch die Vorteile, die sich aus der Bündelung von Planungen und Baumaßnahmen, der Vorhaltung von Sachkompetenz und vor allem der koordinierten Vergabe des Netzbetriebs ergeben.

Der Zweckverband soll insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Projektmanagement: Vorantreiben und Koordination des Breitbandausbaus im Verbandsgebiet
- Erstellung von Ausbauzeitplänen
- Ausschreibung und Vergabe von Planungen, Bauleistungen und Netzbetrieb
- Führung eines Baustellenkatasters zur kostendämpfenden Mitverlegung und enger Austausch mit allen relevanten Baulasträgern
- GIS-Dokumentation des Breitbandnetzes
- Verwaltung und Kontrolle des Netzbetreibers
- Erstellen von Finanzierungskonzepten (insb. zur Fremdfinanzierung)
- Budgetverwaltung: Controlling, Verwaltung der Kostenstellen, Zuteilung der Einnahmen und Ausgaben an Kostenstellen
- Gremienarbeit: Vorbereitung von ZV-Vollversammlung und beschließendem Ausschuss
- Weiterentwicklung von marktspezifischem Know-How

Der Landkreis hat hierzu eine Satzung entworfen, die den Kommunen im Landkreis zur Entscheidung zum Beitritt in den Zweckverband vorgelegt wird.

Zusammenfassung der Satzung:

Mitglieder

Städte/Gemeinden des Landkreises und der Landkreis Lörrach

Aufgaben

Siehe oben.

Stimmrechte:

Jede Gemeinde hat eine Stimme kraft Mitgliedschaft (Gesamt 35 Stimmen)

Ab 01.01.2019 erhält jede Gemeinde weitere variable Stimmen im Verhältnis zu den auf ihrer Gemarkung abgeschlossenen Endkundenverträgen (Gesamt 100 Verhältnisstimmen).

Der Landkreis Lörrach hat 15 Stimmen kraft Mitgliedschaft, jedoch keine Verhältnisstimmen.

Betriebsvermögen

Zur Finanzierung der Anlaufphase in den Jahren 2016 bis 2018 bringen die Mitglieder bei Gründung ein Stammkapital in Höhe von € 15.000,- je Gemeinde ein. (Dieses tritt an die Stelle der bisher geplanten jährlichen Umlage zur Deckung der Verwaltungskosten in gleicher Höhe). Der Landkreis bringt € 225.000,- als Stammkapital ein.

Der Zweckverband ist Eigentümer der von ihm errichteten

Anlagen und der Anlagen, die ihm von den Mitgliedern übertragen wurden.

Auflösung

Bei Auflösung des Zweckverbands gehen die errichteten Gemeidennetze in das Eigentum der Gemeinden und das Kreis-Backbone-Netz in das Eigentum des Landkreises über.

Organe:

- Zweckverbandsversammlung, 36 Mitglieder

je Mitglied ein Vertreter (Oberbürgermeister/Bürgermeister, Landrat);

- Vorsitzender

auf fünf Jahre gewählt

- Beschließender Ausschuss (9 Mitglieder)

auf fünf Jahre gewählt

Bedienstete:

- Verbandsgeschäftsführer

- Technischer Leiter

- Mitarbeiter Kostenstellenmanagement

- Administration/Verwaltungsfachkraft

Bei Bedarf Gestellung durch Verbandsmitglieder möglich, räumlich und personell an einer Stelle, technische Aufgaben können auch an ein Fachbüro vergeben werden.

Wirtschaftsführung:

Führung nach Eigenbetriebsrecht;

ein Mitglied oder ein Dritter führt die Verbandskasse;
örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

Finanzierung:

- Investitionen für die Gemeindefnetze werden mit den Gemeinden abzüglich Fördermittel gemeindescharf abgerechnet
- Investitionen für das Backbonenetz werden mit dem Landkreis abzüglich Fördermittel abgerechnet
- Den jeweiligen Gemeinden steht es frei, die Investition über die Aufnahme von Fremdkapital im Zweckverband zu realisieren. Die Finanzierungskosten werden gemeindescharf abgerechnet. Die Darlehensaufnahme erfolgt außerhalb der Haushalte der Mitglieder.
- Betriebs-/Verwaltungs- und Personalkosten sowie Erträge werden auf die Kostenstellen der Gemeinden nach Anzahl der in Betrieb befindlichen Anschlüsse (Anschlussrate) verteilt. Der Landkreis erhält für das Backbonenetz fix 10% aller Erträge.

Beitrittskosten:

Bei Beitritt zum Zweckverband wird ein einmaliger Gründungszuschuss in Höhe von € 5.000,- je Gemeinde fällig, der Landkreis gewährt € 75.000,-

Wirtschaftlichkeitsprognose

In Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro GEO DATA und mit der auf Glasfasernetze spezialisierten Finanzierungsberatung Next.com wurde für jede Gemeinde ein eigenes Ausbau- und Wirtschaftlichkeitsszenario modelliert. Die Einzelmodelle wurden zu einem Gesamtfinanzierungsmodell für den Zweckverband zusammengeführt.

Bei einer voraussichtlichen Nutzungsdauer des Netzes von 40-50 Jahren und einem vollständigen Ausbau bis 2030 wurde ein Amortisationszeitpunkt für die Jahre 2033 bis 2036 für das gesamte Netz ermittelt.

Ab dem Jahr 2019 ist der Zweckverband voraussichtlich in der Lage alle Verwaltungs- und Betriebskosten sowie Zinsaufwendungen aus den Erträgen zu bedienen.

Einnahmen generiert der Zweckverband durch Pachtzahlungen des Netzbetreibers für in Betrieb befindliche Endkundenanschlüsse.

Von einer langfristigen Eigenwirtschaftlichkeit des Netzes ist daher auszugehen. Daneben stehen nicht messbare indirekte Effekte durch die gesteigerte Attraktivität als Wohn- und Gewerbestandort.

Beschlussfassung der Städte und Gemeinden und des Landkreises

Die Beschlussfassung zum Beitritt ist in allen Gemeinderäten für die Monate Juni und Juli 2015 vorgesehen. Der Kreistag tagt am 08.07.2015

Zeitplan:

Zweckverbandsgründung:

06/2015	Endgültige Satzung & Beschlussvorschlag
06/2015 bis 07/2015	Beitrittsbeschlüsse Gemeinden & Landkreis
18.09.2015	Gründungsversammlung Zweckverband
10/2015	Netzbetriebsausschreibung

Planungsprojekt Backbone und Ortsnetze:

06/2015	Vergabe durch Landkreis abgeschlossen
07/2015	Genehmigung Förderantrag
Ab Zuschlag 6 Monate	Backbone-Feinplanung
Ab Zuschlag 12 Monate	Ortsnetzplanung aller 35 Ortsnetze

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt, dem Zweckverband beizutreten.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat befürwortet die Gründung des „Zweckverband Breitbandversorgung Landkreis Lössach“ und beschließt den Beitritt.**
- 2. Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf der Zweckverbandssatzung zu.**
- 3. Der Gemeinderat ermächtigt den Bürgermeister, sich eventuell noch ergebenden unwesentlichen Änderungen an der Satzung zuzustimmen.**

4. Der Gemeinderat beschließt die Gewährung des einmaligen Gründungszuschusses in Höhe von € 5.000,-, der bei Beitritt zum Zweckverband fällig wird.

5. Der Gemeinderat beschließt die Bereitstellung des Stammkapitals in Höhe von € 15.000,- (Anmerkung: Zahlung in jährlichen Raten von € 5.000,- im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.01.2018).

einstimmig beschlossen

zu 9 Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für den Bereich der Stadt Schopfheim;

Sachverhalt:

Die Stadt Schopfheim erstellt für ihren Bereich einen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Verfahrensstand:

Die vorgezogene Anhörung der Träger der öffentlichen Belange und sonstiger Stellen ist durchgeführt und ausgewertet. Die Auswertung ist nun durch öffentlichen Beschluss zu billigen und öffentlich auszulegen.

Zuständig für die Flächennutzungsplanung ist die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel. Vorab sind die im Gemeinsamen Ausschuss zu beratenden und beschließenden Angelegenheiten in den einzelnen Gemeinderäten zu beschließen. Entsprechend diesem Beschluss vertreten die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschuss ihre jeweilige Gemeinde.

Beurteilung der Verwaltung:

Die Gemeinde ist durch den Teilflächennutzungsplan der Stadt Schopfheim nicht betroffen und tangiert. Die Verwaltung empfiehlt, dem beigefügten Beschlussvorschlag der erfüllenden Gemeinde, der Stadt Schopfheim, zu folgen.

Die umfangreichen Unterlagen zum Teilflächennutzungsplan wurden den Vertretern des Gemeinsamen Ausschusses zugesandt und können von den übrigen Gemeinderatsmitgliedern auf der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Hausen im Wiesental bei Bedarf eingesehen werden. Der Bauausschuss empfiehlt, dem Beschlussvorschlag an die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft zu folgen

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Beschlussvorschlag der Vorlage an den Gemeinsamen Ausschuss, der lautet wie folgt:

1. Der Gemeinsame Ausschuss tritt den Aufstellungsbeschlüssen des Gemeinderates der Stadt Schopfheim für die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft vom 12.11.2012 und 15.04.2013 bei.

2. Der Gemeinsame Ausschuss nimmt entsprechend den Abwägungsvorschlägen der Anlage 1 Stellung zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange, Behörden, Nachbargemeinden sowie Privatpersonen.

3. Der Gemeinsame Ausschuss beschließt den räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft für den Bereich Schopfheim gemäß 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

einstimmig beschlossen

zu 10 Gemeinsamer Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Windkraftanlagen der VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg/Kleines Wiesental, Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs 2 BauGB

Die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim/Maulburg/Hausen/Hasel wird im Offenlageverfahren der VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg/Kleines Wiesental zum gemein-

samen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Windkraftanlagen auf ihrem Gemarkungsgebiet angehört.

Angelegenheiten der Flächennutzungsplanung werden von der Stadt Schopfheim federführend für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schopfheim-Maulburg-Hausen-Hasel ausgearbeitet. Vorab sind die im gemeinsamen Ausschuss zu beratenden und beschließenden Angelegenheiten in den einzelnen Gemeinderäten zu beschließen. Mit diesem gefassten Gemeinderatsbeschluss stimmen die Gemeindevertreter im Gemeinsamen Ausschuss entsprechend ab.

Die Gemeinde Hausen im Wiesental hat keine direkten Berührungspunkte mit den von der VVG Zell im Wiesental/Häg-Ehrsberg/Kleines Wiesental geplanten Konzentrationszonen, teilt aber die Bedenken hinsichtlich der Standortkonzentration auf der Hohen Möhr.

Den Gemeinderäten wurde der von der Stadt Schopfheim erarbeitete Beschlussvorschlag nebst Anlagen vorgelegt und im Finanzausschuss am 14.07.20156 vorberaten. Der Finanzausschuss empfiehlt, dem Beschlussvorschlag der Stadt Schopfheim beizutreten

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich dem Beschlussvorschlag der Stadt Schopfheim wie folgt an-zuschließen:

Der Gemeinsame Ausschuss erteilt grundsätzlich Zustimmung zu den 6 Eignungsflächen Holder-Kopf-Hoheneck, Zeller Blauer, Bubshorn, Rohrenkopf, Hohe Möhr, Wildsberg-Federlisberg für die Ausweisung der Konzentrationsflächen für Windenergienutzung im gemeinsamen sachlichen Teilflächennutzungsplan der VVG Zell im Wiesental /Häg-Ehrsberg und der Gemeinde Kleines Wiesental.

Die Verwaltungsgemeinschaft, insbesondere die Stadt Schopfheim hat Berührungspunkte mit den geplanten Konzentrationszonen für Windenergienutzung betreffend die Standorte Hohe Möhr, Gemarkung Raitbach und Rohrenkopf, Gemarkung Gersbach.

Der Standort Hohe Möhr wird aus Sicht des Gemeinsamen Ausschusses hinsichtlich der Realisierung von Windkraftanlagen aufgrund der vorhandenen Dichte von Funkmasten sowie Topographie und Erschließung für problematisch erachtet
einstimmig beschlossen

zu 11 Bildung von Haushaltsresten für das Jahr 2014

a) Gemeinde

b) Hebelstiftung

a) Gemeinde

Für 2014 wird die Bildung von Haushaltsresten vorgeschlagen. Dies betrifft sowohl die Einnahme als auch die Ausgabeseite.

Verwaltungshaushalt 2014

Ausgaben:

1.6100.577200	Bebauungspläne Bürgerzentrum und Gern-Dellen	11.587,67 €
---------------	--	-------------

Vermögenshaushalt 2014

Einnahmen

2.1310.361010-001	Zuweisung vom Land für Feuerwehrfahrzeuge Fachförderung	33.000,00 €
2.6150.361000-001	Gemeindeentwicklungskonzept/LSP Zuschuss Landkreis (10.000 € und 6.569 € LSP)	16.569,00 €
2.6300.351000-001	Erschließungsbeiträge Flieschweg, Neubauten	6.972,00 €
2.6300.361100-001	Zuweisungen vom Land (GVFG-Mittel Bergwerk) Rückzahlung Zuschuss	-57.000,00 €
2.6300.361110-001	Zuweisungen vom Land Bergwerk Ausgleichstock	136.232,00 €
2.7000.351000-001	Abwasserbeiträge Flieschweg Neubauten	5.371,87 €

2.8150.351000-001	Wasserversorgungsbeiträge Flieschweg, Neubauten	4.821,00 €
2.8810.340000-001	Verkauf Erweiterungsflächen Friedhof	450.000,00 €
2.9100.370100-001	Darlehen für Festhallensanierung	200.000,00 €
	Summe:	795.965,87 €

Ausgaben:

2.0200.935000-001	Hauptverwaltung Sitzungsdienstprogramm	1.272,84 €
2.0200.940000-001	Planungsrate Umbau Rathaus –jetziges Standort	5.000,00 €
2.5610.940000-001	Festhallensanierung	200.000,00 €
2.6150.961000-001	Ortsmitte/Bürgerzentrum LSP (Planungsrate Vorbereitende Untersuchung)	10.948,00 €
2.6300.953000-001	Erschließung Erweiterungsfläche Friedhof	225.000,00 €
2.6700.960000-001	Straßenbeleuchtung Erweiterung Flieschweg	5.005,13 €
2.7000.958000-001	Erneuerung Regenüberlaufbecken Baldersau und Krummatt	2.072,47 €
2.7700.940000-001	Bauhof – Planungsrate -	10.000,00 €
2.7920.950000-001	P + R Parkplatz Bahnhof	14.747,61 €
2.8150.950000-001	Wasserversorgung, Neuverlegung Quelleitung	108.355,31 €
2.8800.932000-001	Erwerb von Grundstücken –Bergwerk u.a.-	21.935,71 €
2.8800.940000-001	Baumaßnahme Dach AWO-Stüble	20.000,00 €
2.8810.932000-001	Grunderwerbe	22.081,00 €
	Summe:	646.418,07 €

Unter Berücksichtigung dieser zu bildenden Haushaltsreste im Verwaltungshaushalt ergibt sich -entgegen der veranschlagten Zuführung im Haushaltsjahr 2014 i.H.v. 237.133 €- eine Zuführung an den Vermögenshaushalt i.H.v. rd. 444.000 €. Die Zuführung ist somit um 207.000 € höher als veranschlagt.

Werden die vorgeschlagenen Haushaltsreste 2014 so gebildet und beschlossen, verbessert sich das Rechnungsergebnis 2014. Die Rücklagenentnahme i.H.v. 427.984 € reduziert sich auf 180.000 €, und erhöht damit den Rücklagenstand auf 991.000 € .

b) Hebelstiftung Hausen im Wiesental

Die im Haushalt 2014 veranschlagten, aber noch nicht eingegangenen Einnahmen für das Projekt außerschulischer Lernort Hebelhaus müssen in das Jahr 2015 übertragen werden. In den Ausgaben sind im Jahre 2014 Projektmehrausgaben i.H.v. 5.771 € entstanden. Obwohl sich eine erhöhte Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt ergibt (+ 1.665 €), verbleibt ein Fehlbetrag i.H.v. rd. 4.774 €. Dieser Fehlbetrag kann evtl. durch Einsparungen im Jahre 2015 ausgeglichen werden. Innerhalb von zwei Jahren muss der Fehlbetrag abgedeckt sein.

Nachfolgend die zu bildenden Haushaltsreste:

Vermögenshaushalt 2014

Einnahmen

2.3200.361000-100	Zuweisung vom Land Innovationsfonds für Projekt Außerschulischer Lernort	3.000,00 €
2.3200.367000-100	Spenden/Zuweisungen Privat, ALG Berlin	5.000,00 €
	Summe:	8.000,00 €

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat beschließt Haushaltsreste 2014 für die Gemeinde Hausen im Wiesental gem. vorgelegter Zusammenstellung. Dies sind im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste i.H.v. 11.587,67 €. Im Vermögenshaushalt ergeben sich 795.965,87 € Haushaltseinnahmereste sowie 646.418,07 € Haushaltsausgabereste.
- b) Der Gemeinderat beschließt Haushaltsreste 2014 für die Hebestiftung Hausen im Wiesental vorgelegter Zusammenstellung. Dies sind insgesamt 8.000 € Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt.

einstimmig beschlossen

zu 12 Annahme von Zuwendungen für die Gemeinde Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.04.2015 - 30.06.2015

Dem Gemeinderat liegt eine Zusammenstellung der im Zeitraum 01.04.2015 – 30.06.2015 bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental eingegangenen Geldspenden unter 100 € i.H.v. **32 €**, und über 100 € i.H.v. **624,58** zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den für den Zeitraum 01.04.2015 – 30.06.2015 bei der Gemeindekasse Hausen im Wiesental eingegangenen Geldspenden i.H.v. insgesamt 656,58 € und beschließt, diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

zu 13 Annahme von Zuwendungen für die Hebelstiftung Hausen im Wiesental, Zeitraum: 01.04.2015 - 30.06.2015

Den Gemeinderäten liegt eine Zusammenstellung der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental über eingegangene Geldspenden (Zeitraum: 01.04.2015 – 30.06.2015 i.H. von **223,95 €** zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der vorgelegten Aufstellung der eingegangenen Geldzuwendungen im Zeitraum: 01.04.2015 – 30.06.2015 bei der Hebelstiftungskasse Hausen im Wiesental. Der Gesamtbetrag der Geldspenden unter 100 € beträgt 223,95 € .Der Gemeinderat beschließt, diese Zuwendungen anzunehmen.

einstimmig beschlossen

zu 14 Kommunal Wohnbau Hausen - Sanierung Hebelstraße 32 - Auftragsvergaben a) Heizungsinstallation b) Sanitärinstallation c) Fliesenarbeiten

Im Gebäude Hebelstraße 32 ist der Einbau einer Zentralheizung vorgesehen. Hierzu müssen in drei Wohnungen die Gasetagenheizungen umgehängt werden und in drei Wohnungen die Gaseinzelöfen durch einen Neuanschluss an die neue Zentralheizung ersetzt werden. Die nötigen Leitungen werden in zwei Steigschächten durch die Bäder verlegt. Dadurch sind in den Bädern verschiedene Arbeiten nötig bzw. zum Teil Neuinstallationen notwendig. Ebenfalls sollen sämtliche Abwasserfallrohre und die Wasserzuleitung von den 6 Wohneinheiten ersetzt werden. Vorarbeiten werden teilweise vom Bauhof erledigt. Die Gewerke wurden durch das Ingenieurbüro Behringer aus Todtnau ausgeschrieben. Die Arbeiten sollen im September, Oktober und November 2015 ausgeführt werden. Das Ingenieurbüro Behringer hat die Angebote geprüft und folgenden Vergabevorschlag vorgelegt:

- Gewerk Heizung zum Angebotspreis von **37.696,20 €** an die Firma Brunner GmbH, Hohe Flum Str. 43, 79650 Schopfheim
- Gewerk Sanitärinstallation zum Angebotspreis von **51.875,74 €** an die Firma Wolfgang Zipser, Lusring 4, 79650 Schopfheim
- Gewerk Fliesenarbeiten zum Angebotspreis von **12.842,48 €** an die Firma Barbisch Bau GmbH, Schönenbuchen 4 a, 79677 Schönau

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt, dem Vergabevorschlag zuzustimmen.

Finanzierung:

Für die Gesamtmaßnahme sind 70.000 € im Wirtschaftsplan der Kommunal Wohnbau veranschlagt. Die restlichen Finanzierungsmittel können durch Verkaufserlöse sichergestellt werden

Beschluss:

Die Arbeiten der Sanierungsmaßnahmen im kommunalen Gebäude Hebelstraße 32 werden wie folgt vergeben:

- **Gewerk Heizung zum Angebotspreis von 37.696,20 € an die Firma Brunner GmbH, Hohe Flum Str. 43, 79650 Schopfheim**
- **Gewerk Sanitärinstallation zum Angebotspreis von 51.875,74 € an die Firma Wolfgang Zipser, Lusring 4, 79650 Schopfheim**
- **Gewerk Fliesenarbeiten zum Angebotspreis von 12.842,48 € an die Firma Barbisch Bau GmbH, Schönenbuchen 4 a, 79677 Schönau**

einstimmig beschlossen

- zu 15 Darlehensaufnahmen a) Gemeinde Hausen für Hallendach i.H.v. 200.000 € und
b) Kommunal Wohnbau Hausen für Sanierung Hebelstr. 32 i.H.v. 70.000 €**

Sachverhalt:

- a) In den Sommerferien ist die Sanierung der Festhalle Hausen im Wiesental vorgesehen. In der öffentlichen Sitzung vom 02.06.2015 wurden die Zimmerer- und Holzbauarbeiten, die Klempnerarbeiten und die Gerüstbauarbeiten mit Gesamtkosten von 155.665,99 € vergeben. Für die restlichen Arbeiten und Honorare stehen noch 44.334,01 € zur Verfügung. Für die Finanzierung dieser Maßnahme muss ein Kredit aufgenommen werden. Es wurden 2 Angebote zu einem Annuitätendarlehen mit vierteljährlicher nachträglicher Zins- und Tilgungsleistung, Tilgungssatz 5 % mit Laufzeiten von 1, 5 und 10 Jahren eingeholt.
- b) Die Sanierung von Hebelstraße 32 ist im September – November 2015 geplant. Submissionstermin der Heizungs-, Sanitär- und Fliesenarbeiten ist am 14.07.2015. Die Maßnahme wird mit einem Kredit finanziert. Es wurden 2 Angebote zu einem Annuitätendarlehen mit vierteljährlicher nachträglicher Zins- und Tilgungsleistung, Tilgungssatz 5 % eingeholt.

Beschluss:

- a) **Das Darlehen i.H.v. 200.000 € für die Sanierung des Hallendaches wird aufgenommen bei Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank AG, Hamburg Zinsbindung 10 Jahre, Tilgung 5 %**
- b) **Das Darlehen i.H.v. 70.000 € für die Sanierung Hebelstraße 32 wird aufgenommen bei der Sparkasse Schopfheim-Zell, Zinsbindung 1 Jahr, Tilgung 5 %.**

einstimmig beschlossen

zu 16 Fragestunde für die Bürger

Wasserentnahme aus öffentlichen Gewässern/Wasserstellen:

GR Lederer bittet darum, die Bürger darauf hinzuweisen, dass Wasserentnahmen nur mit Handgefäßen mit Pumpen verboten sei. Bürgermeister schildert einen kürzlich ereigneten Vorfall, bei dem ein Bürger seine Nachbarn polizeilich angezeigt hat, welcher im Wuhr eine Pumpe angebracht hatte. Die Polizei war mit Blaulicht vor Ort. Wasserentnahmen sind nur mit Schöpfbehälter von Hand zulässig.

Wasserentnahme durch Golfplatzbetreiber:

GR B Greiner fragt, weshalb die Golfplatzbetreiber zur Bewässerung der Golfanlage auch in Trockenzeiten Wasser entnehmen dürfen. Bürgermeister Bühler verweist auf das vorhandene Wasserrecht der Golfplatzbetreiber. Selbst die Gemeinde bewässere ihre Sportplatzanlagen in Trockenzeiten um die Anlage nicht zu gefährden.

Wuhrgenossenschaft:

GR B. Greiner fragt, ob die ehemalige Wuhrgenossenschaft und deren Wasserrechte noch bestehen. Bürgermeister Bühler kann die Existenz der Wuhrgenossenschaft als und der damit verbundenen Wasserrechte nicht bestätigen, da die Genossenschaft seit Jahrzehnten nicht mehr aktiv sei.

Gern-Dellen III:

Herr Schneider fragt, ob es zum neuen Baugebiet Gern-Dellen III ein Bodengutachten bezüglich Quellen und Wasserführung geben wird. Bürgermeister Bühler verneint die Frage, die Prüfung dieser Bodenbeschaffenheit sei Sache des Erschließungsplaners und der Architekten.

Sanierung Hebelstraße 32:

Herr Gessner fragt nach, wieso in das Gebäude Hebelstraße 32 investiert werde, wo es doch im Zuge der Sanierung Ortsmitte-Bürgerzentrum abgerissen werden soll.

Bürgermeister Bühler entgegnet, dass der Zeitpunkt des Abrisses derzeit noch unklar sei. Vorerst wolle die Gemeinde preiswerte Wohnungen erhalten.

gez. Andrea Kiefer
Protokollführung